

sich handelt. Die im Brüsseler Katalog angeführte Hs. enthält eine collectio Dacheriana (L. d'Achery, *Spicilegium*² 1, Paris 1723, S. 510 ff.) der Form A, wie wir nach G. Le Bras' grundlegenden Untersuchungen die vorpseudoisidorische, nicht interpolierte Form nennen (*Mélanges P. Fournier*, 1930, S. 395 f. und bes. *Rev. hist. de droit français et étranger* 4^e sér. 9, 1929, 520); die Kanonessammlung der Berliner Hs. ist gleichfalls eine bisher nicht bekannte Dacheriana, die jedoch über diese Feststellung hinaus nach den wenigen von E. mitgeteilten Daten noch besonderes kanonistisches Interesse beansprucht. Sie ist wie der Normaltyp in drei Bücher eingeteilt, im ganzen aber wesentlich umfangreicher und beginnt nicht in üblicher Art mit einem Exzerpt der Coelestindekretale JK. 369 (aus den *Excerpta canonum* II, 18 Migne PL. 84, 50), sondern, wie es scheint, mit dem c. 1 der *canones apostolorum*. Auch die Bücherüberschriften stimmen mit denen der gängigen Dacheriana nicht überein; sollte die Berliner Hs. eine noch stärker interpolierte Form dieser Sammlung enthalten?

H. F.

H. Silvestre, *Dix plaidoiries inédites du XII^e siècle*, *Traditio* 10 (1954) 373—397, ediert diese nach Lüttich gehörenden Gerichtsverhandlungen, bei denen es sich aber wahrscheinlich um Stilübungen handelt, aus cod. Bruxelles 10 147—58.

K. R.

Sachsenspiegel Landrecht. Hg. von Karl August Eckhardt (Germanenrechte Neue Folge, Abt. Land- und Lehnrechtsbücher, Herausgeber: Historisches Institut des Werralandes). Göttingen 1955, Musterschmidt Verlag, 272 S. — Die erste Bearbeitung dieser Ausgabe erschien 1933 im Rahmen der Monumenta als 1. Band der *Fontes iuris Germanici antiqui, nova series*. Mit ihr brachte Eckhardt den von Zeumer vor dem ersten Weltkrieg gefaßten und gemeinsam mit Fritz Salomon vorbereiteten Plan einer Sachsenspiegelausgabe auf Grund der Quedlinburger Handschrift (vgl. NA. 50, 699) zum Abschluß. Die Neuauflage macht, im einzelnen noch deutlicher als ihre Vorgängerin, die einzelnen Entwicklungsgeschichten des Textes ersichtlich, die man aus der Homeyerschen Vulgatafassung nicht erkennen kann. Die Ansichten Molitors (ZRG. Germ. Abt. 65, 1947, 15) zur Entstehungsgeschichte der ältesten Textstufe werden mit einleuchtenden Gründen abgelehnt. Der bereicherte Variantenapparat legt das Hauptgewicht auf die für die Gruppenbildung der Handschriften entscheidenden Lesarten. Die mitteldeutschen Formen der Quedlinburger Handschrift sind auf die in der gleichen Handschrift bewahrten Formen der niederdeutschen Vorlage zurückgeführt. Näheres über die sprachliche Normalisierung soll die Einleitung des mit dem Lehnrechtsband zu erwartenden vergrößerten Glossars bringen. Zur Kontrolle ist der niederdeutsche Text der Bremer Handschrift, den Conrad Borchling 1925 edierte, laufend mitabgedruckt. Bedeutsam ist die erhebliche Vermehrung der erschlossenen Quellen. Sie werden zusammen mit späteren Texten, die in einem unmittelbaren Abhängigkeitsverhältnis zur Eikeschen Erstfassung stehen, in einem besonderen Apparat wiedergegeben, der fast das Dreifache des Umfangs der 1. Aufl. erreicht. Insbesondere treten die Beziehungen zur Landfriedensgesetzgebung stärker hervor; eine Sonderuntersuchung darüber wird angekündigt. — Wie früher wird auch die jetzige Ausgabe von einer „Schulausgabe“ begleitet. Bibliographisch stellt sie Bd. 14 der von E. herausgegebenen ursprünglichen Reihe „Germanenrechte“ dar, aber ohne die dieser Reihe sonst beigegebene Übersetzung. Sie ist um den Variantenapparat und den Abdruck der Bremer Handschrift gekürzt, aber in der Einleitung gegenüber der Hauptausgabe erweitert um eine kritische Auseinandersetzung mit den jüngsten Äußerungen von W. Krogmann.

H. Krause.